



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2020, Nr. 40

17. Juli 2020

16. Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 vom 13. Mai 2015

Vom 17. Juli 2020

Auf Grund von § 8 Abs. 5 1 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i. V. m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 9 Satz 4, § 5 Abs. 11 Satz 2 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 15. Juli 2020 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die folgende 16. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudien- gang Lehramt Sekundarstufe 1 beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 17. Juli 2020 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* vom 13. Mai 2015 in der Fassung der 15. Änderungsordnung vom 17. April 2020

Allgemeine Änderungen

1. In § 26 Abs. 8 erhält Satz 1 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
„Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen, im Falle des Studiums der Fächer *Englisch* oder *Französisch* gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1 bzw. der Zielsprachenfächer *Englisch* oder *Französisch* gemäß § 11 Abs. 3 Ziffer 1, kann die Bachelorarbeit in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden.“

2. In § 26 Abs. 8 entfallen die bisherigen Sätze 5 und 6.

Änderungen beim Fach Deutsch

3. In der Anlage 4.5 des Faches *Deutsch* entfällt nach der Modulbeschreibung des Moduls BS- DEU-M4 der Teilsatz „oder Mindestumfang der mündlichen Prüfung: etwa 10 Min.“ in der Klammer:
 - a) bei dem „Hinweis zu LV 1“ in Satz 4,
 - b) bei dem „Hinweis zu LV 1“ in Satz 8,
 - c) bei dem „Hinweis zu LV 2“ in Satz 4,
 - d) bei dem „Hinweis zu LV 2“ in Satz 8.

4. In der Anlage 4.5 des Faches *Deutsch* entfällt nach der Modulbeschreibung des Moduls BS- DEU-M4 bei den „Hinweisen zu LV 1, LV 2 und LV 3 des Moduls BS-DEU-M4“:
 - a) in Satz 2 das Wort entweder“,
 - b) in Satz 2 der Teilsatz „oder aus einer mündlichen Prüfung, Dauer: etwa 10 Min.“

Änderungen beim Fach Englisch

5. In der Anlage 4.6 des Faches *Englisch* wird in der Modulbeschreibung des Moduls BS-ENG- M2 die bisherige Lehrveranstaltung 1 „Teaching Methodology for Secondary School“ durch die folgende Lehrveranstaltung ersetzt:

Lehrveranstaltung 1:

Titel: Tasks for the Secondary English as a Foreign Language Classroom [Anwesenheitspflicht]		ECTS-Punkte: 5
Lehrform: Seminar	Verbindlichkeit: Pflicht	Sprache: Englisch
Präsenzzeit: 30 h	Selbststudienzeit: 120 h	SWS: 2
Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 40 h.		
Dauer: ein Semester	Häufigkeit: mindestens jedes zweite Semester	Semesterempfehlung: 2. Semester

6. In der Anlage 4.6 des Faches *Englisch* entfällt in der Modulbeschreibung des Moduls BS- ENG-M2 die bisherige Lehrveranstaltung 2 „Tasks and Skills Development“.

7. In der Anlage 4.6 des Faches *Englisch* erhält in der Modulbeschreibung des

Moduls BS- ENG-M2 der Titel der bisherigen Lehrveranstaltung 3 folgende Form (Änderungen unterstrichen): „Introduction to Foreign Language Research Methods: Analysing Educational Literature“. Die Veranstaltung erhält die Nr. 2.

8. In der Anlage 4.6 des Faches *Englisch* erhält in der Modulbeschreibung des Moduls BS- ENG-M2 die bisherige Lehrveranstaltung 4a „Process-oriented Academic Writing *“ folgende Form:

- a. Die ECTS-Punktezahl wird von 3 auf 4 Punkte erhöht.
- b. Die Selbststudienzeit wird von 60 h auf 90 h erhöht.
- c. Der Umfang der Studienleistung wird von 20 h auf 30 h erhöht.
- d. Im Titel der Lehrveranstaltung entfällt der hellblau markierte Asteriskus.
- e. Die Lehrveranstaltung erhält die Nr. 3 (statt „4a“).

9. In der Anlage 4.6 des Faches *Englisch* erhält in der Modulbeschreibung des Moduls BS- ENG-M2 die bisherige Lehrveranstaltung 4b „Einführung Bilinguales Lehren und Lernen“ die Ziffer 3b. Die hellblau markierte Angabe vor den Angaben zu dieser Lehrveranstaltung wird geändert wie folgt (Änderungen unterstrichen): „* Die Lehrveranstaltung 3a wird durch die folgende Lehrveranstaltung 3b ersetzt.“

10. In der Anlage 4.6 des Faches *Englisch* erhält in der Modulbeschreibung des Moduls BS- ENG-M2 die Zeile nach der Zeile „Modultitel“ folgende Angaben (Änderungen unterstrichen):

Präsenzzeit: <u>90</u> h	Selbststudium: <u>270</u> h	Workload: 360 h	ECTS-Punkte: 12
---------------------------------	------------------------------------	------------------------	------------------------

11. In der Anlage 4.6 des Faches *Englisch* erhalten in der Modulbeschreibung des Moduls BS- ENG-M4 die Angaben zur Lehrveranstaltung 1 folgende Fassung:

- a. Die ECTS-Punktezahl wird von 3 auf 4 Punkte erhöht.
- b. Die Selbststudienzeit wird von 60 h auf 90 h erhöht.
- c. Der Umfang der Studienleistung wird von 20 h auf 30 h erhöht.
- d. Bei den Angaben zur Studienleistung wird der zweite Satz gestrichen.

12. In der Anlage 4.6 des Faches *Englisch* erhalten in der Modulbeschreibung des Moduls BS- ENG-M4 in der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ die Angaben bei „Voraussetzungen für Teilnahme an Modulprüfung“ folgende Fassung:

„gültiger immatrikulationsausweis, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie bestandene Studienleistung zur Lehrveranstaltung 2a bzw. im Falle des Europalehramts Sekundarstufe 1 die bestandene Studienleistung zur Lehrveranstaltung 2b.“

13. In der Anlage 4.6 des Faches *Englisch* erhalten in der Modulbeschreibung des Moduls BS- ENG-M4 die Angaben zur Lehrveranstaltung 2a folgende Fassung:
- a. Die ECTS-Punktezahl wird von 3 auf 4 Punkte erhöht.
 - b. Die Selbststudienzeit wird von 60 h auf 90 h erhöht.
 - c. Der Umfang der Studienleistung wird von 20 h auf 30 h erhöht.

14. In der Anlage 4.6 des Faches *Englisch* wird in der Modulbeschreibung des Moduls BS-ENG- M4 die bisherige Lehrveranstaltung 3 „English as a Foreign Language in Practical Contexts“ durch folgende Lehrveranstaltung ersetzt:

Lehrveranstaltung 3

Titel: Research and Inquiry: Diversity and Inclusion [Anwesenheitspflicht]		ECTS-Punkte: 4
Lehrform: Seminar	Verbindlichkeit: Pflicht	Sprache: Englisch
Präsenzzeit: 30 h	Selbststudienzeit: 90 h	SWS: 2
Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 30 h.		
Dauer: ein Semester	Häufigkeit: mindestens jedes zweite Semester	Semesterempfehlung: 4. Semester

15. In der Anlage 4.6 des Faches *Englisch* entfällt in der Modulbeschreibung des Moduls BS- ENG-M4 die bisherige Lehrveranstaltung 4 „Action Research Projects“.
16. In der Anlage 4.6 des Faches *Englisch* erhalten in der Modulbeschreibung des Moduls BS- ENG-M4 die folgenden Angaben zur Lehrveranstaltung 2b folgende Fassung:
- a. Die ECTS-Punktezahl wird von 3 auf 4 Punkte erhöht.
 - b. Die Selbststudienzeit wird von 60 h auf 90 h erhöht.
 - c. Der Umfang der Studienleistung wird von 20 h auf 30 h erhöht.
17. In der Anlage 4.6 des Faches *Englisch* erhalten in der Modulbeschreibung des Moduls BS- ENG-M5 die folgenden Angaben zur Lehrveranstaltung 1 folgende Fassung:
- a. Die Anzahl der SWS wird von 1 auf 2 erhöht.
 - b. Die Präsenzzeit wird von 15 h auf 30 h erhöht.
 - b. Die Selbststudienzeit wird von 75 h auf 60 h abgesenkt.
 - c. Der Umfang der Studienleistung wird von 25 h auf 20 h abgesenkt.
18. In der Anlage 4.6 des Faches *Englisch* erhält in der Modulbeschreibung des Moduls BP- ENG-M5 die Zeile nach der Zeile „Modultitel“ folgende Angaben

(Änderungen unterstrichen):

Präsenzzeit: 120 h	Selbststudium: 240 h	Workload: 360 h	ECTS-Punkte: 12
---------------------------	-----------------------------	------------------------	------------------------

Änderungen im Fach Geschichte

19. In Anlage 4.10 werden beim Fach GES bei der Modulbeschreibung zu Modul BS-GES-M5A bei der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ die bisherigen Angaben in Satz 1 bei „Modulprüfungsleistung“ ersetzt durch „mündliche Prüfung (Dauer: etwa 15 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 40 h)“.
20. In Anlage 4.10 werden beim Fach GES bei der Modulbeschreibung zu Modul BS-GES-M5B bei der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ die bisherigen Angaben in Satz 1 bei „Modulprüfungsleistung“ ersetzt durch „mündliche Prüfung (Dauer: etwa 15 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 45 h)“.

Änderungen im Fach Katholische Theologie/Religionspädagogik

21. In Anlage 4.12 wird beim Fach KTH bei der Modulbeschreibung zu Modul BS-KTH-M2 die Lehrveranstaltungen 2 „Einführung in die Didaktik des Religionsunterrichts“ in Modul BS-KTH-M4 verschoben. Im Gegenzug wird die Lehrveranstaltung 1 „Einführung in die theologische Ethik“ des Moduls BS-KTH-M4 in Modul BS-KTH-M2 verschoben. Die Semesterempfehlungen werden entsprechend angepasst. Die genannten Modulbeschreibungen bleiben ansonsten unverändert.
22. In Anlage 4.12 wird beim Fach KTH bei der Modulbeschreibung zu Modul BS-KTH-M3 bei der Lehrveranstaltung 1 „Didaktische Erschließung zentraler dogmatischer Themen“ die Angabe in der Zelle „Studienleistung“ um den Teilsatz „Übernahme, Ausarbeitung und Präsentation einer didaktischen Sequenz,“ gekürzt.
23. In Anlage 4.12 werden beim Fach KTH bei der Modulbeschreibung zu Modul BS-KTH-M3 bei der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ die Angaben bei „Modulprüfungsleistung“ wie folgt geändert. Satz 1 erhält die Fassung (Änderungen unterstrichen):
„1. Hausarbeit (Erstellungszeit: etwa 45 h) oder 2. Klausur (Dauer: etwa 90 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 45 h) oder 3. Präsentation (Dauer: etwa 15 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 20 h) mit schriftlicher Ausarbeitung (Erstellungszeit: etwa 25 h).“
24. In Anlage 4.12 werden beim Fach KTH bei der Modulbeschreibung zu Modul BS-KTH-M5 bei der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ die Angaben bei „Modulprüfungsleistung“ wie folgt geändert. Satz 1 erhält die Fassung (Änderungen unterstrichen):
„1. Klausur (Dauer: etwa 90 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 20 h) oder 2. mündliche Prüfung (Dauer: etwa 15 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 20 h) oder 3. Hausarbeit

(Erstellungszeit: etwa 20 h) oder 4. Projektprüfung aus Präsentation (Dauer: etwa 15 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 5 h) mit schriftlicher Ausarbeitung (Erstellungszeit: etwa 15 h).“

25. In Anlage 4.12 wird beim Fach KTH bei der Modulbeschreibung zu Modul BS-KTH-M5 bei der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ die Angaben bei „Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung“ nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ ergänzt „sowie bestandene Studienleistung zu Lehrveranstaltung 4“.
26. In Anlage 4.12 wird beim Fach KTH bei der Modulbeschreibung zu Modul BS-KTH-M5 bei den Angaben zur Lehrveranstaltung 4 in der Zelle zur Studienleistung nach Satz 1 ergänzt:
„Die mit der Bewertung „bestanden“ erbrachte Studienleistung ist Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung.“

Änderungen beim Fach Mathematik

27. In der Anlage 4.14 des Faches MAT erhält in der Modulbeschreibung des Moduls BS-MAT- M3A die Angabe in der Zelle „Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul“ folgende Fassung (Änderung unterstrichen):
„Kenntnisse und Kompetenzen der Module BS-MAT-M1 sowie BS-MAT-M2A und BS-MAT- M2B.“
28. In der Anlage 4.14 des Faches MAT wird in der Modulbeschreibung des Moduls BS-MAT- M3A in der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ bei „Modulprüfungsleistung“ zusätzlich zu den bisherigen drei alternativen Modulprüfungsformen als weitere Alternative ergänzt: „Portfolio (Erstellungszeit: etwa 40 h)“.
29. In der Anlage 4.14 des Faches MAT erhält in der Modulbeschreibung des Moduls BS-MAT- M3B die Angabe in der Zelle „Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul“ folgende Fassung:
„Kenntnisse und Kompetenzen des Moduls BS-MAT-M1.“
30. In der Anlage 4.14 des Faches MAT erhalten in der Modulbeschreibung des Moduls BS- MAT-M4 die Angaben zu den Lehrveranstaltungen 1 und 2 folgende Form (es gibt dann nur noch eine Lehrveranstaltung):

Lehrveranstaltungen im Modul:

6. Semester: Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu belegen.

Lehrveranstaltung 1

Titel: Didaktik der Algebra und Funktionen		ECTS-Punkte: 6
Lehrform: Seminar	Verbindlichkeit: Pflicht	Sprache: Deutsch
Präsenzzeit: 60 h	Selbststudienzeit: 120 h	SWS: 4
Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 40 h.		
Dauer: ein Semester	Häufigkeit: jedes Semester	Semesterempfehlung: 6. Semester

Übergreifend

31. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungsordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.
- (2) Die durch diese 16. Änderungsordnung geänderten Regelungen beim Fach *Englisch* unter den Ziffern 5 bis 18 finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Sommersemester 2020 im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* bzw. in der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium im Fach *Englisch* vor dem 1. April 2020 aufgenommen haben, studieren gemäß der *Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* vom 13. Mai 2015 in der Fassung der 14. Änderungsordnung vom 12. Juli 2019.
- (3) Die durch diese 16. Änderungsordnung geänderten Regelungen im Fach *Geschichte* unter den Ziffern 19 und 20 finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/2021 im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* bzw. in der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* aufnehmen. Studierende, die ihr Studium im Fach *Geschichte* vor dem 1. Oktober 2020 aufgenommen haben, studieren gemäß der *Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* vom 13. Mai 2015 in der Fassung der 14. Änderungsordnung vom 12. Juli 2019. Studierende des Faches *Geschichte*, die ihr Studium vor dem Oktober 2020 angetreten haben und das in den Ziffer 19 oder 20 genannte Modul noch nicht begonnen haben, können ihr Studium auf Antrag gemäß den Regelungen unter den Ziffern 19 oder 20 dieser 16. Änderungsordnung fortführen.
- (4) Die durch diese 16. Änderungsordnung geänderten Regelungen im Fach *Katholische Theologie/Religionspädagogik* unter der Ziffer 21 finden Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* aufnehmen. Studierende, die ihr Studium im Fach *Katholische Theologie/Religionspädagogik* vor dem

1. Oktober 2020 aufgenommen haben, können gemäß den Regelungen unter Ziffer 21 studieren, sofern sie die dort genannten Module beide noch nicht begonnen haben.

- (5) Der Abs. 3 gilt entsprechend im Falle der durch diese 16. Änderungsordnung geänderten Regelungen im Fach *Katholische Theologie/Religionspädagogik* unter den Ziffern 23 und 24.
- (6) Der Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend im Falle der durch diese 16. Änderungsordnung geänderten Regelungen im Fach *Katholische Theologie/Religionspädagogik* unter den Ziffern 25 und 26.
- (7) Der Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend im Falle der durch diese 16. Änderungsordnung geänderten Regelungen im Fach *Mathematik* unter den Ziffer 27 bis 30.

Freiburg, den 17. Juli 2020

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor